*§ 59, 60* 

lichkeit und Gerechtigkeit beim Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug.

## § 60

- (1) Die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser haben in ihrem Verantwortungsbereich die zur Durchführung dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Bestimmungen notwendigen Entscheidungen zu treffen und die erforderlichen Maßnahmen durchzusetzen.
- (2) Die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit den zuständigen Staats- und Justizorganen, volkseigenen Betrieben sowie gesellschaftlichen Organisationen und gesellschaftlichen Kräften zusammenzuwirken.
- 1. Der Inhalt von § 60 stellt den Leitern der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser die Aufgabe, im Rahmen Leitungstätigkeit Entscheidungen Führungsund durchzusetzen, Maßnahmen treffen die sind, um dieses Gesetz und die zu seiner Realisierung erlassenen Bestimmungen zu verwirklichen. Damit Verantwortung auf erlegt, bei strikter Wahrung sozialistischen Gesetzlichkeit einen iederzeit sicheren Strafvollzug zu garantieren, der sich durch hohe erzieheri-Wirksamkeit bei gleichzeitiger Erfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgaben auszeichnet.

Dies hat vor allem im Sinne von Abs. 1 durch die zu treffenden Entscheidungen sowie durch Festlegung erforderlicher Durchsetzung Maßnahmen zu geschehen. Das vorliegende Gesetz läßt den Leitern der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser entsprechenden Berücksichtigung der um konkreten Bedingungen Strafvollzugseinrichtung bzw. des der Jugendhauses territorialer Probleme z. B. hinsichtlich des Arbeitseinsatzes Strafgefangenen die notwendigen Entscheidungen treffen. Die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen ebenso die in einzelnen Jugendhäuser haben Bestimmungen dieses Gesetzes und der 1. DB zum StVG ausdrücklich formulierten und an ihre Person gebundenen Entscheidungen zu treffen (s. dazu auch Abb.23).